

-
66. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2005, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Lienz festgelegt wird
67. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird
68. Verordnung der Landesregierung vom 13. September 2005 zum Schutz von wild wachsenden Pilzen (Tiroler Pilzschutzverordnung 2005)
-

66. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2005, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Lienz festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

In der Stadtgemeinde Lienz wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 12, des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBl. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Stadtamt der Stadtgemeinde Lienz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Die Anlage wird weiters im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/raumordnung/raumordnungsprogramme.shtml> bekannt gemacht.

Anlage

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

67. • Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 35/2005 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBL. Nr. 41/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 15/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestell-

ten Teile der Grundstücke Nr. 840, 844/1, 845, 846/1, 849/1, 850/1, 864/1, 864/2, 864/3, 864/4, 998, 999 und 1619, alle KG Aldrans, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Anlage

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

68. Verordnung der Landesregierung vom 13. September 2005 zum Schutz von wild wachsenden Pilzen (Tiroler Pilzschutzverordnung 2005)

Aufgrund des § 23 Abs. 1 lit. b, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 8 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

Das mutwillige Beseitigen, Beschädigen oder Zerstören von wild wachsenden Pilzen oder ihrer Teile (Myzel-System, Fruchtkörper) ist verboten. Die Entnahme von Einzelexemplaren für Zwecke der Forschung und des Unterrichts ist zulässig.

§ 2

(1) Wild wachsende, essbare Pilze dürfen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr in einer Menge von höchstens 2 kg pro Person und Tag gesammelt und befördert werden.

(2) Beim Sammeln von wild wachsenden Pilzen ist die Verwendung von Rechen, Haken und ähnlichen mechanischen Hilfsmitteln verboten.

(3) Organisierte Veranstaltungen zum Sammeln von wild wachsenden Pilzen sind verboten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 45 Abs. 1 lit. f des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bestraft.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Pilzschutzverordnung, LGBl. Nr. 30/1992, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck